30 1. Wittekindstraße / Wigbertstraße

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	DACHNEIGUNG	WEITERE FESTSETZUNGEN
	Z	GRZ	GFZ		
WA	I	0.4	0.5	BIS 48°	GENEIGTE DÄCHER = SD
	II	0.4	0.8	BIS 36°	GENEIGTE DÄCHER = SD

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT VORGESEHENEN HAUSKÖRPERN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- o — OFFENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- BEFESTIGTE FUSSWEGE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ST — STELLPLÄTZE
- * GEBÄUDE UND BAULICHE ANLAGEN, DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG GANZ ODER TEILWEISE BESEITIGT WERDEN MÜSSEN.
- ⊕ ZU ERHALTENDE BAU…

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- WOHNGEBÄUDE VORHANDEN

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT.
ENGER, DEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEI GARAGEN IST GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG. BEI GEMEINSAMER GRENZBEBAUUNG SIND TIEFE, GESIMSHÖHE UND DACHNEIGUNG DER GARAGE AUFEINANDER ABZUSTIMMEN. GARAGEN SIND NUR MIT EINEM FLACHDACH ZULÄSSIG.

UNGLEICHE DACHNEIGUNGEN AUF EINEM GEBÄUDE SIND UNZULÄSSIG. SATTELDÄCHER SIND IN HARTER BEDACHUNG AUSZUFÜHREN. BEI HAUSGRUPPEN SIND DIE MATERIALIEN UND GESIMSHÖHEN, DER FLACHDÄCHER BZW. DIE MATERIALIEN, FARBEN UND DACHNEIGUNGEN DER SATTELDÄCHER AUFEINANDER ABZUSTIMMEN. DIE DACHNEIGUNGEN VON SATTELDÄCHERN BENACHBARTER GEBÄUDE SIND AUFEINANDER ABZUSTIMMEN.

DIE GESAMTHÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN IM VORGARTENBEREICH WIRD AUF 0.70m BEGRENZT. BEI HAUSGRUPPEN IST IM RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSBEREICH DIE ERRICHTUNG VON EINFRIEDIGUNGSMAUERN BIS ZU 2m HÖHE ERLAUBT. BEI HAUSGRUPPEN SIND IN MATERIALIEN, FARBEN UND HÖHEN DER EINFRIEDIGUNGEN AUFEINANDER ABZUSTIMMEN.

DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND INNERHALB EINES JAHRES NACH DER SCHLUSSABNAHME DES JEWEILIGEN GEBÄUDES GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. VORGÄRTEN SIND ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN.

* DER GESAMTE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 DER STADT ENGER IST BESTANDTEIL DES NACH §5 STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZES DURCH RATSBESCHLUSS VOM 21.2.1974 FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES.

RECHTSGRUNDLAGEN: §§ 2, 8-10 DES BUNDESBAUGESETZES -B Bau G- VOM 23.6.1960 BGBL. I S. 341, § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - Bau ONW VOM 27.1.1970 - SGV. NW. S.96, IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM B Bau G VOM 21.4.1970 (GV. NW. 1960 S. 433, 1970 S. 299), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - Bau NVO -) VOM 26.6.1962 (BGBL. I. S. 429) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763)

* DARSTELLUNGEN GEMÄSS § 10 STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ

1. AUSFERTIGUNG

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN VON:

Genehmigt
gemäß § 103 Abs. 1 BauONw
Herford, den 28.6.79
Der Oberkreisdirektor
als obere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrage
(Homburg)
Kreisoberverwaltungsrat

Der Oberkreisdirektor des Kreises Herford als obere Bauaufsichtsbehörde

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER NACHWEIS ÜBEREIN.
Stand: 16.3.1977 HERFORD, DEN 8.Nov.1978
Kreis Herford
Der Oberkreisdirektor
Kataster- u. Vermessungsamt
Im Auftrage
(Dipl.-Ing. Müller)
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

DER PLAN IST ENTWORFEN U. ANGEFERTIGT
AM: 21.5.1974
VON DER
LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT NW
LEG
FÜR STÄDTEBAU WOHNUNGSWESEN UND AGRARORDNUNG G.m.b.H.
BEZIRKSSTELLE BIELEFELD

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 BGBL. I S. 341 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ENGER AUFGESTELLT V. 23.11.70 WORDEN.
ENGER, DEN 8.11.1978
Bürgermeister
Ratsherr

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 14.11. BIS 14.12.1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ENGER, DEN 15.12.1978
Bürgermeister
Ratsherr

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER STADT ENGER AM: 27.2.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
ENGER, DEN 27.2.1979
Bürgermeister
Ratsherr

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM: 13.6.79 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 13.6.79
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:
35.21.11 - 3027/79

DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES ab 6.8.1979 ~~VOM~~ ~~BIS~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM: 5.8.1979 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
ENGER, DEN 6.8.1979

KREIS HERFORD
STADT ENGER

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

WITTEKINDSTRASSE / WIGBERTSTRASSE

MASSTAB 1:1000